

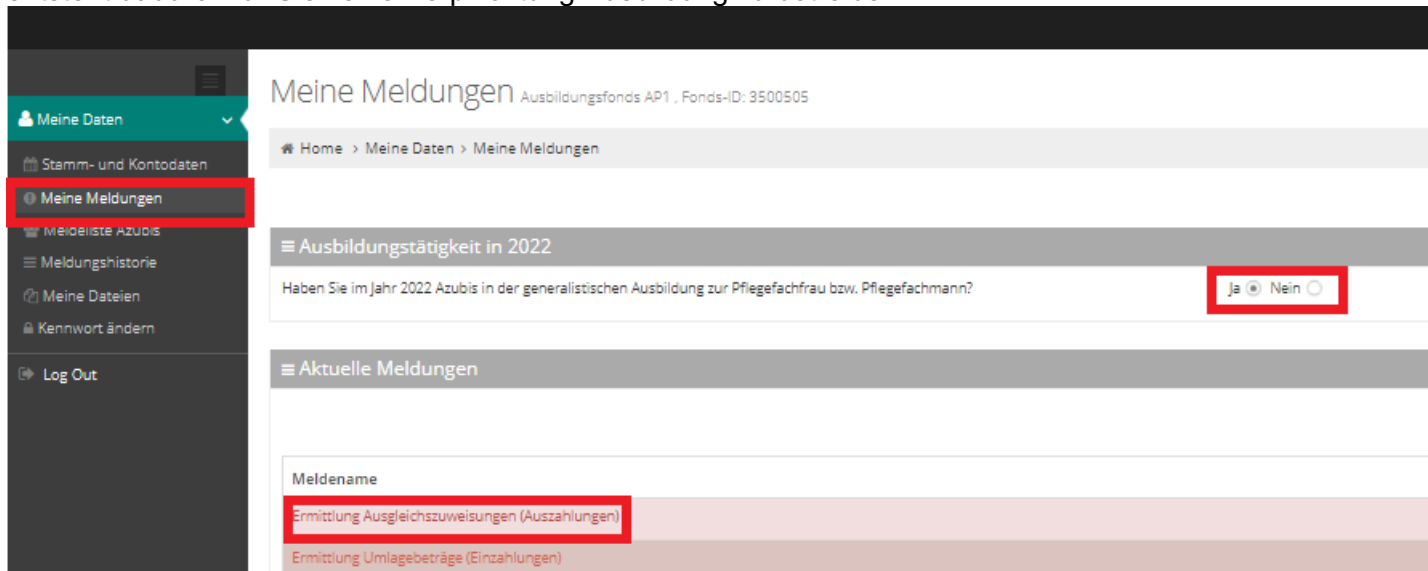
Stationäre Pflegeeinrichtung

Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen in Schleswig-Holstein verpflichtet, dem AFSH Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge (Einzahlungen) und/oder Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen) zu übermitteln. **Bitte übermitteln Sie die Daten bis zum 30.06.2022!** Im Folgenden wird die Dateneingabe im Tool des Ausbildungsfonds näher erläutert.

1. Ermittlung der Ausgleichszuweisungen (Ausgleichszahlungen)

Sofern Sie in diesem oder im kommenden Jahr nicht ausbilden, markieren Sie bei der Frage nach der Ausbildungstätigkeit in 2023 das Feld „Nein“, die Ermittlung der Ausgleichszuweisung wird ausgeblendet und Sie können mit der Ermittlung der Umlagebeträge fortfahren.

Wenn Sie in diesem oder im kommenden Jahr Auszubildende haben werden klicken Sie „Ja“. Sie sollten diese Frage auch mit „Ja“ beantworten, wenn Sie noch nicht sicher sind, ob Sie im kommenden Jahr ausbilden werden. Der Ausbildungsfonds stellt dann die Mittel dafür bereit. Es entsteht dadurch für Sie keine Verpflichtung Ausbildung zu betreiben.



Meine Meldungen Ausbildungsfonds AP1, Fonds-ID: 3500505

Home > Meine Daten > Meine Meldungen

Ausbildungstätigkeit in 2022

Haben Sie im Jahr 2022 Azubis in der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann? Ja Nein

Aktuelle Meldungen

Meldename
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)

Stationäre Pflegeeinrichtung

Folgende Eingaben müssen Sie bei den Ausgleichzuweisungen tätigen:

1.Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft

In das Feld tragen Sie bitte die voraussichtlichen jährlichen und durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer examinierten Vollzeitkraft für das Jahr 2023 ein. Die Angabe wird benötigt, damit der AFSH die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ermitteln kann. Dabei sind im Verhältnis 9,5 zu 1 die Kosten einer voll ausgebildeten Pflegekraft auf die auszahlende Ausgleichsvergütung anzurechnen (§27 PflBG). Die Anrechnung erfolgt jedoch erst ab dem zweiten Lehrjahr.

Anzugeben sind die Arbeitgeberbruttopersonalkosten für eine durchschnittliche examinierte Pflegekraft pro Jahr. Liegen hierzu keine Daten vor, sollten die in Ihrem Unternehmen üblichen Kosten für eine examinierte Pflegekraft, 35 Jahre alt, verheiratet und zwei Kinder eingetragen werden.

1. Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft

Hilfestellung zu der Eingabe finden Sie in den Hinweisen zur Dateneingabe unter [diesem Link](#).

durchschnittlicher Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag einer examinierten Pflegefachkraft *

Stationäre Pflegeeinrichtung

2. Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung

Hierbei geht es um die Auszubildenden, die prospektiv **im Jahr 2023** in Ihrer Einrichtung die Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/frau **beginnen**.

2. Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung

Hilfestellung zu der Eingabe finden Sie in den Hinweisen zur Dateneingabe unter [diesem Link](#).

Tarifvertrag*

keine Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2022

Ausbildungsjahr 1: jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi (EUR)

Ausbildungsjahr 1: Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi (EUR)

Hier geben Sie im **ersten Feld** den aktuell in Ihrem Haus für Azubis gültigen Tarifvertrag an. Sofern Ihr Tarifvertrag nicht aufgelistet ist, wählen Sie Anderer Tarifvertrag. Nutzen Sie bitte dann das **zweite Feld** zur Freitexteingabe. Gibt es keinen Tarifvertrag, wählen Sie bitte „Kein Tarifvertrag“ im ersten Feld.

Haben Sie im Jahr 2023 Azubis, die das 1. Ausbildungsjahr beginnen, bitte den Haken bei „keine Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2023“ entfernen.

Im **dritten Feld** geben Sie bitte die für das erste Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene durchschnittliche, jährliche Ausbildungsvergütung pro Azubi inkl. Sonderzahlungen und angenommener Tarifsteigerungen an (ohne Lohnnebenkosten).

Stationäre Pflegeeinrichtung

Im **vierten Feld** geben Sie bitte den Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag der im dritten Feld angegebenen vertraglich vorgesehenen durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung pro Azubi an (für das jeweilige Ausbildungsjahr).

Folgende Lohnnebenkosten sind zu berücksichtigen:

- Arbeitgeber (AG)-Beitrag Rentenversicherung
- AG-Beitrag Arbeitslosenversicherung
- AG-Beitrag Krankenversicherung (inkl. hälftigen Zusatzbeitrag)
- AG-Beitrag Pflegeversicherung
- Umlage Unfallversicherung
- Ggf. Umlage U1 Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall
- Ggf. Umlage U2 Mutterschaftsaufwendungen
- Ggf. Umlage U Insolvenzgeldumlage
- Ggf. Betriebliche Altersvorsorge
- Ggf. Vermögenswirksame Leistungen

Stationäre Pflegeeinrichtung

3. Voraussichtliche Anzahl Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2023

3. Vorauss. Anzahl Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2022

Bitte geben Sie jeweils an, wie viele Azubis voraussichtlich im 1. Ausbildungsjahr zu einem bestimmten Ausbildungsbeginn (Datum) mit gleichem Ausbildungsumfang in % und somit gleichem Ausbildungsende (Datum) beginnen. Für jede derartige "Gruppe" an Azubis im 1. Ausbildungsjahr ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginn oder Ausbildungsumfängen sind also mehrere Zeilen zu befüllen.

Ausbildungsjahr	vorauss. Ausbildungsbeginn	vorauss. Ausbildungsumfang in %	vorauss. Ausbildungsende
1			
1			
1			

[+ Zeile hinzufügen](#) [- Zeile entfernen](#)

1. Zeile: Bitte geben Sie hier in die Felder die geforderten Daten zum 1. Ausbildungsjahr 2023 ein.

Das 3. Feld der 1. Zeile bezeichnet den Ausbildungsumfang in Prozent. Dies bedeutet, dass für eine Vollzeitausbildung von drei Jahren 100% eingetragen werden muss. Dementsprechend für Teilzeitformen von vier Ausbildungsjahren 75% und allerhöchstens fünf Jahre Ausbildung mit 60%. Durch den angegebenen Umfang in Prozent errechnet sich das Ausbildungsende automatisch.

Sie können klicken, um weitere Zeilen hinzuzufügen. Dies ist nötig, wenn Sie zum Beispiel an verschiedenen Zeitpunkten innerhalb des Jahres mit der Ausbildung beginnen.

Sie können die Eingaben jederzeit unten rechts speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Daten werden dann jedoch nicht an den Ausbildungsfonds gesandt. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet.

Wichtig: Die Datenmeldung ist erst dann abgeschlossen, wenn Sie auf Versenden klicken!

Stationäre Pflegeeinrichtung

Hinweise zur Dateneingabe für die Ermittlung der Umlagebeträge (Einzahlung)

Meine Meldungen Ausbildungsfonds AP1, Fonds-ID: 3500505

Home > Meine Daten > Meine Meldungen

Ausbildungstätigkeit in 2022

Haben Sie im Jahr 2022 Azubis in der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann? Ja Nein

Aktuelle Meldungen

Meldename
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)

Stationäre Pflegeeinrichtung

Diese Eingaben müssen Sie bei den Umlagebeträgen tätigen:

Hilfestellung zu der Eingabe finden Sie in den Hinweisen zur Dateneingabe unter dem Link.

1. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2020 in Vollzeitäquivalenten.*

2. Anzahl der Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten laut Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2021*

1. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2021

Hier geben Sie die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte an, die am 15. Dezember des Vorjahres in der stationären Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV). Dabei geht es nicht um die Zahl der Pflegefachkräfte, die an diesem Tag auf dem Dienstplan standen, sondern um die Zahl der Pflegefachkräfte, die zu diesem Zeitpunkt auf der Gehaltsliste standen.

Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle. Einer Vollzeitstelle wird zur Berechnung die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt. Beispiel: Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, eine Arbeitskraft hat einen Vertrag über 12,83 Wochenarbeitsstunden. Man rechnet 12,83 geteilt durch 38,5 gleich 0,33 (kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet). Diese Kraft fließt demnach mit 0,33 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

Pflegefachkräfte im Sinne dieser Abfrage auf Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte in der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege (§ 1 Abs. 2 PflAFinV).

Beschäftigt sind alle Pflegefachkräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d), inklusive geringfügig Beschäftigte, in der Einrichtung tätig sind. Dabei werden Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (z. B. Elternzeit, Mutterschutz, Freistellungen, Erkrankung ohne Lohnfortzahlung) am Stichtag nicht mitgerechnet. Ebenso nicht mitgerechnet werden Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI (sogenannte Spahn-Kräfte) und Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V (Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase).

Stationäre Pflegeeinrichtung

2. Anzahl der Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten lt. Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2022

Hilfestellung zu der Eingabe finden Sie in den Hinweisen zur Dateneingabe unter dem Link.

1. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2020 in Vollzeitäquivalenten.*

2. Anzahl der Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten laut Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2021*

Hier geben Sie bitte die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die nach der am 1. Mai des laufenden Jahres in der stationären Einrichtung geltenden Vergütungsvereinbarung vorzuhalten sind (§ 11 Abs. 3 PflAFinV).

Anzugeben ist die Summe der Zeilen:

- stellvertretende Pflegefachkräfte
- Stationsleitungen/Wohnbereichsleitungen
- Pflegefachkräfte
- Nachtwache

Sie können die Eingaben jederzeit unten rechts speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Daten werden dann jedoch nicht an den Ausbildungsfonds gesandt. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet.

Wichtig: Die Datenmeldung ist erst dann abgeschlossen, wenn Sie auf Versenden klicken!